

## MWST-News April 2019

### 1) Wo liegt der Besteuerungsort von Innenarchitekturleistungen?

Die Verwaltungspublikationen enthalten keine konkreten Angaben zum Besteuerungsort von Innenarchitekturleistungen. Das Bundesgericht hat nun in seinem [Urteil vom 24. Oktober 2018](#) entschieden, dass es sich um liegenschaftsbezogene Dienstleistungen handelt.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gelten als an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)). Dies setzt einen engen Zusammenhang mit einem individuellen, konkreten Grundstück voraus. Dem Bundesgericht zufolge muss einerseits das Grundstück ein zentrales und unverzichtbares Element der Leistungserbringung sein und andererseits zwischen Leistung und Grundstück eine enge und charakteristische Verbindung bestehen. Ist dies gegeben, gelten Innenarchitekturleistungen als am Grundstücksort ausgeführt (Belegenheitsort).

### 2) Praxisbeispiel aus dem MWST-Dschungel

Einem Unternehmen, das Lernsoftware für Schulen und Eltern entwickelt und zugleich Weiterbildungen für Lehrpersonen anbietet, wollte die ESTV anlässlich der MWST-Kontrolle die Steuer auf den Weiterbildungen aufrechnen. Dies mit der dünnen Erklärung, bei den Weiterbildungen handle es sich nicht um ausgenommene Bildungsleistungen, weil „Leistungen unmittelbar gegenüber dem Endkonsument (Schüler)“ fehlten. Bei der Schulung der Lehrpersonen handle es sich somit um steuerbare Beratungsleistungen.

Die Begründung der ESTV war nicht nur mager, sondern schlicht falsch. Auch Eltern, Lehrer und andere Personen wie Studenten oder Berufsleute können gemäss Verwaltungspraxis, herrschender Lehre und Rechtsprechung Endkonsumenten von Bildungsleistungen sein. Dagegen wehrte sich das Unternehmen. Mit einem ausführlichen Schreiben an die ESTV beschrieb es, was seine öffentlich ausgeschriebenen Kurse, seine Weiterbildungen an Schulen und die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Referent an Hochschulen und Universitäten genau beinhalten. Es widerlegte die Beurteilung der ESTV systematisch und konnte so erreichen, dass die ESTV von der Aufrechnung Abstand nahm. Das Beispiel zeigt, dass es sich zuweilen lohnt, Aufrechnungen kritisch zu hinterfragen.

### 3) Ist eine MWST-Anmeldung in Briefform noch möglich?

Das Online-Anmelde-Portal der ESTV ersetzt inzwischen den physischen Anmeldeprozess in Briefform und gilt als Standard. Mit dem Anmeldeportal können denn auch die allermeisten Anmeldungen abgedeckt werden. Eine physische Anmeldung in Briefform ist daher von der ESTV nicht mehr gern gesehen.

Die Angaben können aber online nicht in jedem Fall korrekt ausgefüllt werden. So erlaubt die Online-Anmeldung keine Erfassung von juristischen Personen als Gesellschafter von Personengesellschaften. Diesfalls, oder wenn die korrekt ausgefüllte Online-Anmeldung zu

einem falschen Ergebnis führt, sollte man die Anmeldung auf dem brieflich vornehmen. Dies ist nach wie vor möglich.

**Tipp:** Auch eine Online-Anmeldung ist verbindlich. Wer den Fragebogen online übermittelt bestätigt damit explizit, ihn wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Es ist daher nicht ratsam, sich von der Technik zu Falschangaben ("Workaround") verleiten lassen.

#### 4) Wie kann der Tätigkeitsbeschrieb in der Unternehmerbescheinigung geändert werden?

Die Unternehmerbescheinigungen der ESTV, nötig für die Rückforderung ausländischer Mehrwertsteuer, enthalten regelmässig eine Tätigkeitsbeschreibung.

Beispiel der VAT Support GmbH:

(Art der Tätigkeit / field of activity / genre d'activité / genere di attività)  
Wirtschaftsp. u. Steuerberatung

Manchmal stimmt dieser Tätigkeitsbeschrieb nicht mehr mit der aktuellen Tätigkeit überein.

Eine solche Mutation kann der ESTV [schriftlich](#) gemeldet werden, dann wird die Tätigkeit in den Stammdaten geändert.

#### 5) Was ist beim Verzicht auf die MWST-Registrierung nach Art. 121a MWSTV zu beachten?

Unternehmen mit Sitz im Inland, die einen weltweiten Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielen, im Inland aber einzig von der MWST ausgenommene Leistungen erbringen, sind gemäss [Art. 10 MWSTG](#) obligatorisch MWST-pflichtig. [Art. 121a MWSTV](#) erlaubt ihnen jedoch, auf eine MWST-Anmeldung zu verzichten. Das ist eine auf den ersten Blick verführerische Lösung, die ein Unternehmen vor Administrativaufwand einer MWST-Registrierung bewahrt.

Auf den zweiten Blick wirft [Art. 121a MWSTV](#) aber Fragen auf. Die Bestimmung steht einerseits im Widerspruch zu Art. 10 MWSTG und ist andererseits in sich selbst widersprüchlich. Dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung zufolge muss sich ein Schweizer Unternehmen, dass im Inland (lediglich) ausgenommene Inlandleistungen erbringt, nicht anmelden. Erbringt dasselbe Unternehmen in Inland gar keine Leistungen, muss es sich hingegen anmelden, weil es die Voraussetzung von [Art. 121a MWSTV](#) nicht erfüllt. Das macht keinen Sinn.

Beim dritten Blick zeigt sich, dass [Art. 121a MWSTV](#) zu voreiligen Schlüssen verleiten kann. Das Übersehen eines noch so kleinen Umsatzes aus steuerbaren Inlandleistungen führt zu einer Falscheinschätzung: Die MWST-Anmeldung unterbleibt, obwohl sie nötig wäre. Die obligatorische Steuerpflicht besteht und muss rückwirkend wahrgenommen werden, soweit die fraglichen Steuerperioden noch nicht verjährt sind. Typische Beispiele für übersehene Inlandleistungen sind Privatanteile von Geschäftsfahrzeugen.

**Fazit:** Zur Vermeidung von Fehleinschätzungen und aufwendigen Rückabwicklungen empfiehlt sich die Vornahme der MWST-Anmeldung.